

Fragen und Antworten zum Prostitutionsgesetz

Diese Broschüre will Ihnen anhand von Fragen und Antworten eine erste Hilfe im Umgang mit dem neuen Prostitutionsgesetz (ProstG) vermitteln. Sie entstand auf Initiative der Arbeitsgruppe „Milieu, Prostitution, Menschenhandel“ des Kommunalen Kriminalpräventionsrates (KKP) Hannover.

Diese Broschüre richtet sich an Menschen, die im Rotlichtmilieu tätig sind, speziell an Prostituierte und Bordellbetreiber.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Polizeidirektion Hannover

- Fachkommissariat Milieu

Landeshauptstadt Hannover

- Fachbereich Recht und Ordnung
Bereich Gewerberecht und Veterinärwesen
- Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Bereich Stadtplanung und
Bereich Bauordnung

Region Hannover

- Fachbereich Gesundheit

Staatsanwaltschaft Hannover

Beratungsstellen PHOENIX und KOBRA

Redaktion:

Linda Hammes, Polizeidirektion Hannover - Zentraler Kriminaldienst

Bestellung

Die Broschüre (Stand: Dezember 2002) steht Ihnen [hier](#) als pdf-Datei (388 KB) zur Verfügung.

Wenn Sie diese Broschüre bestellen möchten, wenden Sie sich bitte an den Landespräventionsrat (LPR) Niedersachsen:

Landespräventionsrat Niedersachsen

- Niedersächsisches Justizministerium -
Am Waterlooplatz 5 A
30169 Hannover

Telefon: 0511 120 5254

Telefax: 0511 120 5272

E-Mail: info@lpr.niedersachsen.de

Homepage: www.lpr.niedersachsen.de



Fragen und Antworten zum Prostitutionsgesetz

Kommunaler Kriminalpräventionsrat
(KKP) Hannover

Fragen und Antworten zum Prostitutionsgesetz

Kommunaler Kriminalpräventionsrat (KKP) Hannover
gefördert durch
Landespräventionsrat Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Ein Wort vorab	5
Was ändert sich im Strafrecht?	6
Was ändert sich im Strafrecht nicht?	6
Dürfen die Einkünfte aus der Prostitution vollständig behalten werden?	7
Ändern sich die Sperrbezirke?	7
Ändert sich das Jugendschutzgesetz?	7
Dürfen ausländische Staatsangehörige als Prostituierte arbeiten?	8
Was ändert sich im Zivilrecht?	9
Wie wird die Prostitution gewerberechtlich eingestuft?	10
Was muss ein Bordellbetreiber gewerberechtlich beachten?	10
Wann ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich?	10
Ist für die Prostitution in einem Gebäude eine Baugenehmigung notwendig?	12
Was verstehen die Baubehörden unter . . . ?	12
Wo kann die Prostitution bauordnungsrechtlich genehmigt werden?	12
Schlusswort	13

Anlage

Auszug aus dem Prostitutionsgesetz (ProstG)

Ein Wort vorab ...

Am 01. 01. 2002 ist das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten, kurz Prostitutionsgesetz (ProstG), in Kraft getreten. Es beinhaltet rechtliche Änderungen, die Prostituierte, Freier und Bordellbetreiber direkt betreffen. Es soll die soziale und rechtliche Situation von Prostituierten verbessern.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen die wesentlichen Auswirkungen des ProstG am Beispiel der Stadt Hannover erläutern. Wir, das sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover, der Polizei Hannover, der Staatsanwaltschaft Hannover sowie der Beratungsstellen PHOENIX und KOBRA.

Die Auswirkungen des Gesetzes haben wir für Sie in Form von Fragen und Antworten zusammengestellt.

Aus sprachlichen Gründen verwenden wir im Folgenden nur die weibliche Anrede der Prostituierten und die männlichen Formen des Freiers oder des Bordellbetreibers.

Arbeitsgruppe des Kommunalen Kriminalpräventionsrates (KKP) Hannover

Was ändert sich im Strafrecht?

Wann macht sich ein Freier wegen Betruges strafbar?

Wenn der Freier eine korrekt erbrachte Leistung der Prostituierten nicht bezahlen will und dies von Beginn an geplant hatte.

Wann macht sich eine Prostituierte wegen Betruges strafbar?

Wenn die Prostituierte den Lohn entgegennimmt, obwohl sie plant, keine Leistung zu erbringen.

Ist die „Förderung der Prostitution“ weiterhin strafbar?

Nein, der Straftatbestand der „Förderung der Prostitution“ ist geändert worden. Ein Bordellbetreiber, der ein schönes Ambiente sowie einen hohen Hygiene-Standard am Arbeitsplatz einer Prostituierten bereitstellt, macht sich nicht mehr strafbar.

Ist die „Zuhältere“ weiterhin strafbar?

Ja, die Ausbeutung oder die Beeinflussung von Prostituierten, damit diese weiterhin der Prostitution nachgehen oder wesentliche Teile ihres Lohnes abgeben, bleibt weiterhin strafbar.

Die reine Vermittlung sexueller Dienstleistungen – die sogenannte „kupplerische Zuhältere“ – ist nicht mehr strafbar.

Was ändert sich im Strafrecht nicht?

→ Alle Straftatbestände des Menschenhandels

Dazu zählt auch bereits das Einwirken auf eine Person unter 21 Jahren, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen oder sie dazu zu bringen.

→ Jugendgefährdende Prostitution

Dieser Tatbestand dient dem Jugendschutz und gilt unverändert weiter. Wird die Prostitution in jugendgefährdender Weise ausgeübt, ist dies mit Strafe bedroht (z. B. ein über die Maße hinausgehender Freierverkehr in einem Wohnhaus mit minderjährigen Bewohnern).

Weitere Fragen zum Strafrecht kann Ihre örtliche Polizeidienststelle beantworten.

Dürfen die Einkünfte aus der Prostitution vollständig behalten werden?

Nein. Einkünfte aus einer Prostitutionstätigkeit unterliegen der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfängerinnen haben diese Einkünfte anzugeben.

Ändern sich die Sperrbezirke?

Nein. Die Bezirksregierungen können zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes Sperrbezirke einrichten. Das ProstG verändert diese evtl. bestehenden Bezirke in Ihrer Gemeinde nicht.

Ändert sich das Jugendschutzgesetz?

Nein. Jugendschutzrechtliche Bestimmungen sind durch das ProstG nicht geändert worden. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und die damit zusammenhängenden strafrechtlichen Bestimmungen bleiben bestehen. Prostituierte, die noch keine 18 Jahre alt sind, werden weiterhin den Eltern oder dem Jugendamt übergeben.

Dürfen ausländische Staatsangehörige als Prostituierte arbeiten?

Nicht immer! Jede Prostitutionstätigkeit ist eine Erwerbstätigkeit im Sinne der Ausländergesetze. Ausländische Staatsangehörige benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie in Deutschland der Prostitution nachgehen wollen. Aufenthaltsgenehmigungen können mit Auflagen versehen sein.

Beispielsweise gilt:

- Ausländischen Staatsangehörigen, die mit einem Ausländer verheiratet sind, ist durch eine Auflage in ihrer Aufenthaltsgenehmigung in aller Regel eine selbstständige Tätigkeit verboten. Für die Ausübung unselbstständiger oder vergleichbar unselbstständiger Prostitution benötigen Sie eine Arbeitserlaubnis.
- Ausländischen Staatsangehörigen, die mit einem Deutschen verheiratet sind, wird in der Aufenthaltsgenehmigung keinerlei Art von Erwerbstätigkeit durch Auflage verboten. Lassen Sie evtl. noch bestehende Auflagen durch Ihre Ausländerbehörde überprüfen!
- EU-Angehörige dürfen in Deutschland jeder Art von Erwerbstätigkeit nachgehen. Auch aus EU-Recht können sich Ausnahmen ergeben.
- Ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Ländern, die sich als Touristen mit oder ohne Visum in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, dürfen keine Prostitutions- oder andere Erwerbstätigkeit ausüben.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an Ihre zuständige Ausländerbehörde oder an die Beratungsstellen!

Was ändert sich im Zivilrecht?

Können Prostituierte mit Freiern rechtswirksame Verträge abschließen?

Ja, die Absprache über die Leistung und den Preis zwischen Prostituierte und Freier ist durch das neue Gesetz ein rechtswirksamer Vertrag. Hat die Prostituierte ihre Leistung erbracht, hat sie einen einklagbaren Anspruch. In keinem Fall ist die Prostituierte verpflichtet, die vereinbarte Leistung zu erbringen. Hat der Freier bereits bezahlt, kann er sein Geld zurückfordern.

Können Prostituierte mit Bordellbetreibern Arbeitsverträge abschließen?

Ja, Prostituierte können Arbeitsverträge mit Bordellbesitzern schließen und haben einen einklagbaren Anspruch auf Arbeitslohn. Der Anspruch auf Lohn besteht auch dann, wenn sie keinen Freier hatten.

Die Zusagen einer Prostituierten aus diesem Beschäftigungsverhältnis sind nicht einklagbar. Das Versprechen, bestimmte sexuelle Praktiken zu erbringen, muss durch die Prostituierte nicht eingehalten werden.

Das Arbeitsverhältnis kann gekündigt werden. Wurde jedoch in diesem Falle bereits Lohn an die Prostituierte gezahlt, kann der Arbeitgeber diesen zurückfordern.

Für weitere Einzelheiten zum Zivilrecht fragen Sie bitte Ihren Rechtsanwalt.

Wie wird die Prostitution gewerberechtlich eingestuft?

Die Ausübung der Prostitution gilt nicht mehr als sozial unwerte Tätigkeit. Strafrechtliche (z. B. Unzucht mit Kindern) und ordnungsrechtliche (z. B. Verbot der Werbung in der Öffentlichkeit) Grenzen bestehen jedoch weiterhin.

Prostitution wird nicht als gewerbliche Tätigkeit eingestuft. Eine Gewerbemeldung ist nicht erforderlich.

Die Prostitution kann von Männern und Frauen selbstständig oder als Arbeitnehmerin ausgeübt werden.

Was muss ein Bordellbetreiber gewerberechtlich beachten?

Die Führung eines Bordells ist bei der zuständigen Gemeinde als gewerbliche Zimmervermietung anzuzeigen. Die Gewerbeanzeige (Meldung) setzt Gewinnerzielungsabsicht, Selbstständigkeit und fortwährende Gewerbeausübung durch Vermietung von Räumen an andere Personen zum Zwecke der Prostitutionsausübung voraus. Die Gewerbemeldung wird mit dem „Gewerbeschein“ bestätigt.

Bordellbetreiber sind die Personen, die das wirtschaftliche Risiko des Betriebes tragen. Dies kann auch eine Prostituierte sein. Der Bordellbetreiber hat die Gesamtverantwortung gegenüber den Polizei- und Ordnungsbehörden.

Wann ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich?

Für den gewerbsmäßigen Ausschank (oder die Abgabe von Speisen) im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Auch der kostenlose Ausschank in einem Bordell ist gewerbsmäßig. Dies gilt für alle Prostitutionsorte, wie beispielsweise Lovemobile, Wohnungsbordelle, Bordelle, Saunabetriebe, Anbahnungsgaststätten oder Bars.

Die Erlaubnis muss derjenige beantragen, der das wirtschaftliche Risiko des Ausschanks trägt. Eine Gaststättenerlaubnis ist an den Inhaber und die Räume gebunden. Sie ist nicht übertragbar.

Der Erlaubnisinhaber übernimmt gegenüber den Ordnungsbehörden die Verantwortung auch für das Handeln seiner Aufsichtspersonen (z. B. „Wirtschafter“).

Die zuständige Gewerbebehörde (Region, Landkreise, kreisfreie Städte oder große selbstständige Städte) prüft die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers und fordert eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer über die Unterrichtung zu lebensmittelrechtlichen Bestimmungen (der sog. „Unterrichtungsnachweis“). Die Zulässigkeit des Prostitutionsortes innerhalb eines Baugebietes und die Eignung der Räume sind durch eine Baugenehmigung nachzuweisen.

Nach Erteilung der Erlaubnis muss die gaststättenrechtliche Tätigkeit zusätzlich als Gewerbe angezeigt werden.

Das Bordell mit Ausschank unterliegt der gaststättenrechtlichen Überwachung. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Eine bestehende Gaststättenerlaubnis kann widerrufen werden.

Bordelle mit Ausschank dürfen nur innerhalb der geltenden Öffnungszeiten nach der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung betrieben werden.

**Haben Sie weitere Fragen zum Gewerberecht?
Sprechen Sie mit Ihrer Gewerbebehörde, bevor Sie Verträge unterschreiben!**

Ist für die Prostitution in einem Gebäude eine Baugenehmigung notwendig?

Ja. Die Prostitution darf nur in Räumen ausgeübt werden, für die eine entsprechende Baugenehmigung erteilt worden ist.

Die Prostitution jeder Art ist in Wohngebieten unzulässig.

Was verstehen die Baubehörden unter . . .

. . . einem Bordell?

Ein Bordell ist das organisierte Angebot von Prostitution in einem Gebäude.

. . . einem bordellartigen Betrieb?

In bordellartigen Betrieben wie z. B. Anbahnungsgaststätten, Clubs, Massageinstituten, Saunen, Salons usw. werden verschiedene Dienstleistungen mit der Prostitution verbunden. Dazu zählen auch Wohnungsbordelle, in denen drei oder mehr Prostituierte arbeiten.

. . . Wohnungsprostitution?

Wohnungsprostitution ist die Prostitution von ein bis zwei Prostituierten in einer Wohnung.

. . . einem Lovemobil?

Lovemobile sind Fahrzeuge, in denen Prostitution ausgeübt wird.

Diese Art der Prostitution erfordert eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen.

Lovemobile, auch wenn sie nur gelegentlich an einer bestimmten Stelle geparkt werden, benötigen dann eine Baugenehmigung, wenn z. B. eine Trittstufe herausgestellt wird.

Das Abstellen von nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen auf privaten Grundstücken zum Zwecke der Prostitution unterliegt ebenfalls dem öffentlichen Baurecht.

Wo kann die Prostitution bauordnungsrechtlich genehmigt werden?

Die Zulässigkeit von Prostitutionsbetrieben richtet sich nach Art der baulich zulässigen Nutzungen in den verschiedenen Baugebieten. Prostitution kann nur außerhalb von Wohngebieten bauordnungsrechtlich zugelassen werden. Zusätzlich kann ein Antrag auf Wohnraumzweckentfremdung notwendig sein.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Planungsamt oder Ihrer Gemeindeverwaltung.

Schlusswort

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre die wichtigsten Informationen über Veränderungen durch das Prostitutionsgesetz geben konnten. Scheuen Sie sich nicht, sich mit weiteren Fragen an die Behörden und Beratungsstellen zu wenden.

Arbeitsgruppe des Kommunalen Kriminalpräventionsrates (KKP) Hannover

Kommunaler Kriminalpräventionsrat (KKP) Hannover
gefördert durch
Landespräventionsrat Niedersachsen



Anlage

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Auszug)

Artikel 1

§ 1

Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

§ 2

Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.

§ 3

Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

Artikel 2

beinhaltet die Änderungen des Strafgesetzbuches.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.